

## Branchen-Info-Spezial

[www.fachverbandwerbung.at](http://www.fachverbandwerbung.at)

Zielgruppe: Mitglieder  
Stand: April 2010 / TR

Titel	Gewerberecht
Untertitel	Was sind Leistungen geringen Umfangs - Nebenrechte
Text:	<p><b>Was sind Leistungen geringen Umfangs?</b> Gemäß § 32 Absatz 1 Z 1 letzter Halbsatz sind Gewerbetreibende berechtigt, im geringen Umfang Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die die eigenen Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Nach Ansicht des VwGH ist bei einem Ausmaß von rund drei Prozent der ergänzenden Leistung im Verhältnis zur Gesamtleistung auf jeden Fall der geringe Umfang nicht überschritten. Der Fachverband Werbung und Marktkommunikation vertritt dazu im Einklang mit der rechts- und gewerbepolitischen Abteilung der WKÖ die Rechtsauffassung, dass die diesbezügliche Geringfügigkeitsgrenze bei zehn Prozent liege.</p> <p><b><u>Die Antwort im Detail</u></b> Die im geringen Umfang zulässigerweise erbrachten Leistungen anderer Gewerbe müssen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erbracht werden, das auf die Erbringung einer Gesamtleistung abzielt, die die eigene Leistung umfasst. Die ergänzende Leistung eines anderen Gewerbes kann daher nicht alleiniger Gegenstand eines solchen Vertrages sein. Was eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung der eigenen Leistung ist, leitet sich vor allem aus der Sicht des Nachfragers der Gesamtleistung ab.</p> <p>Zur Auslegung des Begriffes „im geringen Umfang“ ist eine vergleichbare Gegenüberstellung zwischen der eigenen Leistung und der ergänzenden Leistung des anderen Gewerbes vorzunehmen. Bei einem solchen Vergleich ist -in jedem Einzelfall auf alle wirtschaftlichen Merkmale der betreffenden Tätigkeiten Bedacht zu nehmen. Insbesondere zu berücksichtigen sind das jeweilige Ausmaß der Wertschöpfung, die Höhe des Ertrages und der Kosten sowie der Aufwand an Arbeitskräften. Wie die spärlichen Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausführen, lässt sich ein prozentueller Anteil der Leistungen anderer Gewerbe an der Tätigkeit des eigenen Gewerbes kaum festlegen, wengleich sich ein Prozentsatz von etwa 3 % bis 10 % als gewisser Richtsatz herauskristallisiert hat. Die Beurteilung des geringen Umfangs wird aber stets im Einzelfall vorzunehmen sein, wobei bei höheren Gesamtauftragssummen die ergänzende Leistung jedenfalls einen niedrigeren Prozentsatz umfassen muss als bei niedrigen Gesamtauftragssummen.</p>
Lesen Sie mehr!	<p><b>Das jüngste Urteil des VwGH dazu (Dezember 2009):</b> <a href="#">2009/04/0250</a></p>
Kontakt	<p>Fachverband Werbung und Marktkommunikation Wirtschaftskammer Österreich 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 73 T 05 90 900-3503 F 05 90 900-285 E <a href="mailto:werbung@wko.at">werbung@wko.at</a> H <a href="http://www.fachverbandwerbung.at">www.fachverbandwerbung.at</a></p>